

# Science Commons oder: Wissenschaftsethos in den Zeiten des Kommerzes

Christopher N. Carlson

IWF Wissen und Medien gGmbH  
Nonnenstieg 72  
37075 Göttingen  
christopher.carlson@iwf.de

Das Wissenschaftsethos lebt von der Prämisse des freien Austausches von Ideen und Information. Daß Wissenschaft in nicht unerheblichem Maße zu einem proprietären Objekt des Kommerzes geworden ist, ist folglich schon ethisch nicht in Ordnung.

Wir sind jedoch nicht darauf angewiesen, nur idealistisch zu argumentieren. Die Wirkung von proprietärer Wissenschaft ist der Wirkung von Wissenschaft als Staatsgeheimnis – wie dies z.B. in den meisten Diktaturen und totalitären Systemen praktiziert wird – überaus ähnlich. Wenn wissenschaftliche Ergebnisse hermetisiert werden, sind sie nicht nur schlechter überprüfbar, sie beflügeln auch andere Forschungsarbeiten weniger, als sie das sollten. Das Nettoergebnis in beiden Fällen: Neues Wissen breitet sich langsamer aus und stiftet daher weniger gesellschaftlichen Mehrwert.

Im Zuge der EU-Harmonisierungsrichtlinie für das Urheberrecht gibt es mittlerweile fast überall in Europa rechtliche Rahmenbedingungen, die vermehrt Ideen als Ware behandeln. Es kann nicht überraschen, daß gerade Wissenschaftler/innen in der vordersten Front derer stehen, die diese Entwicklung kritisieren, z.B. das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ [AUBW04].

Die Göttinger Erklärung fordert u.a. die Wiederherstellung der Rechtssicherheit in Fragen des Urheberrechts, z.B. durch Klarstellung von Art und Umfang der Schrankenbestimmungen sowie durch Rücknahme der Verschlechterungen des sog. ersten Korbs der UrhG-Novellierung von 2003 [UrhG03]. Natürlich sollte der sog. „Zweite Korb“ gar nicht erst Gesetz werden.

Das Science Commons-Projekt versucht daher, die Gedanken von Creative Commons an die spezifische Situation der Wissenschaft zu anzupassen [SC07].

## Open Access: nur der Große Potlatch?

Open Access für wissenschaftliche Informationen ist nicht einfach – wie manche Interessensvertreter der kommerziellen Verlage gern suggerieren – ein riesiges Geschenkverteilungsfest, sondern reflektiert eine grundlegende Tatsache der

Wissenschaftsökonomie. Die wissenschaftliche Wertschöpfungskette ist fast durchgehend von der Allgemeinheit – aus Steuermitteln – subventioniert worden. Schulen und Hochschulen werden in der Regel von der öffentlichen Hand finanziert. Wissenschaftler/innen werden also im wesentlichen auf Kosten der Allgemeinheit ausgebildet und qualifiziert. Viele Wissenschaftler/innen arbeiten zudem später in staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen. Die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik haben 2004 90,5 Millionen € für Wissenschaft, Bildung und Kultur ausgegeben [SB07]. Und wie hoch waren die (ohnehin steuerlich absetzbaren) Betriebsausgaben der in Deutschland tätigen Wissenschaftsverlage? Aber dort wurden die Einnahmen aus den Publikationen der Wissenschaftler/innen erzielt, und zwar weil das Urheberrechtsgesetz die kommerziellen Rechte am intellektuellen Eigentum zu einem De-facto-Monopol derer gemacht hat, die zufällig das letzte Glied der Wertschöpfungskette sind: Jene also, die die Publikationsplattformen besitzen, in denen die Veröffentlichungen der Wissenschaftler erscheinen. Der Springer-Verlag hatte 2006 weltweit<sup>1</sup> einen Umsatz von 924 Mio. € [Spr07]. Dabei findet die wesentliche Wertschöpfung bei den Wissenschaftler/innen statt, nicht bei den Verlagen. Dafür berechnet der Verlag den Kunden ihrer Verlagsprodukte Bezugspreise, die die öffentlich finanzierten Arbeitgeber der publizierenden Wissenschaftler oft gar nicht aufbringen können.

## Allmendenproblematik

Die kommerziellen Interessen verteidigen gern ihr Monopol – auch bei den Immaterialgütern – mit Hinweis auf die sog. Allmendenproblematik. Unter Allmendenproblematik versteht man in der Volkswirtschaftslehre [Ha68] die Beobachtung, daß Menschen unter bestimmten Bedingungen weniger leisten, wenn sie kollektiv tätig sind, der individuelle Ertrag jedoch nicht zurechenbar ist. Dieses Problem tritt in Allmenden auf. Gegenmaßnahmen können Kontrolle oder Besitz sein. Historisch jedoch hat sich die Allmendenproblematik meist in Form von Überweidung oder Überfischung von zu kleinen Allmenden manifestiert. Da Weideland und Teiche – anders als immaterielle Güter wie z.B. geistiges Eigentum – nicht unerschöpflich sind, stellt sich u.a. die Frage nach der Dimensionierung der Allmenden.

Allmenden müssen nicht zwangsläufig uneingeschränkt öffentliche Güter sein. Sie können auch sog. Club-Güter sein, bei denen oftmals Management-Mechanismen existieren und funktionieren. Gerade auf dieser Ebene können Nutzungsabkommen und soziale Kontrollmechanismen u.U. sehr gut funktionieren, und es liegen zahlreiche ethnographische Belege für tragfähige Allmenden vor. Trotz der scheinbaren Evidenz der Naturgesetzlichkeit der Allmendenproblematik gibt es viele Fälle, in denen kollaboratives Handeln an gemeinsamen Projekten zum Ziel führt.

Der Ausdruck „Wissensallmende“ wurde wohl von Volker Grassmuck geprägt [Gr00]. Grassmuck beruft sich vor allem auf die Thesen des Karlsruher Philosophen Helmut F.

---

<sup>1</sup> Springer ist in 20 Ländern tätig.

Spinner [Spi98] sowie des Rechtswissenschaftlers Lawrence Lessig [Le07]. Grassmuck erinnert zu Recht daran, daß es eine vergleichsweise neue Vorstellung ist, daß Ideen Teil der normalen Warenwirtschaft sein sollen oder auch nur können. Der maßgebliche Punkt bei der Open Source-Bewegung ist jedoch die Abkopplung der Ideenwirtschaft von der normalen Güterwirtschaft, die in Beziehung steht mit dem Wissenskommunitarismus der Wissenschaft [Me49]: Mit seiner Veröffentlichung wird das Wissen zum Gemeingut der Forschungsgemeinschaft. Es kann von allen Wissenschaftler/innen auf der ganzen Welt frei nachvollzogen, überprüft und weiterentwickelt sowie im Unterricht und in der Lehre an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dies – wie manche behaupten – eine Vorbedingung für die vermehrte Wissensproduktion darstellt; aus wissenschaftlicher Sicht ist es wesentlich, daß auf diesem Weg eine kritische wissenschaftliche Öffentlichkeit hergestellt wird, die schnell Irrtümer und Täuschungsversuche entlarvt. Denn der freie wissenschaftliche Diskurs, der freie Informationsaustausch, ist ja integraler Bestandteil der wissenschaftlichen Methode an sich. Die einzelnen Wissenschaftler/innen erhalten im Wissenskommunitarismus für die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in der Regel keine direkte Geldzahlung, sondern die Anerkennung ihrer Kolleg/innen – wissenschaftliche Reputation also. Statt eines Monopolverwertungsrechts, wie es das Patentsystem für Erfindungen von kommerziellem Wert gewährt, stehen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft primär die Urheberpersönlichkeitsrechte im Vordergrund. (Im übrigen gibt es nur für wenige Wissenschaftssparten so etwas wie eine zahlende Nachfrage, weshalb die kommerziellen Verwertungsrechte, die die Urheberrechtsgesetze z.Z. so stark bestimmen, an den Bedürfnissen der allermeisten Wissenschaftler/innen völlig vorbeigehen.)

Das Science Commons-Projekt versucht also, das Urheberrecht wissenschaftsgerecht anzuwenden, es gleichsam auf die Erfordernisse des wissenschaftlichen Publizierens zu übertragen. Soweit es Deutschland betrifft, gelingt das nur zum Teil.

Ein unerlässliches Element, das dem deutschen Urheberrecht fehlt, ist die Möglichkeit, ein Werk generell für gemeinfrei erklären zu können. (Womit ich nicht sagen will, daß dies unbedingt ein Desideratum des wissenschaftlichen Publizierens wäre. Gleichwohl handelt es sich um eine Art publizistisches ‚Grundrecht‘, das der Gesetzgeber der Urheberin geistigen Eigentums nicht unbillig vorenthalten darf.) Diese Möglichkeit wird u.a. durch §31(4) UrhG – „Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam“ – verbaut. Diese Bestimmung schränkt aber auch insoweit den Lizenzierungsgedanken von Science Commons analog ein, denn auch die einmal eingeräumte Science Commons- (bzw. Creative Commons-) Lizenz versteht sich in Deutschland gesetzeskonform nur für die zum Zeitpunkt der Einräumung bekannten Nutzungsformen, Datenformate etc.

Seit der Einführung von Urheberrecht und Patentrecht war es axiomatisch, daß es kein Urheberrecht auf Ideen und keine Patente auf die Natur geben kann. Das hat sich inzwischen geändert. Formaljuristisch gilt zwar grundsätzlich, daß man kein Urheberrecht auf Ideen hat, Fälle wie die Urheberrechtsklage gegen Dan Brown *et al.* zeigen jedoch eine gefährliche Rechtsentwicklung auf. Zwei Historiker, die ein

Sachbuch mit dem Titel "Holy Blood, Holy Grail" geschrieben hatten, warfen Brown vor, ihre Idee für das Buch "The Da Vinci Code" urheberrechtsverletzenderweise verwendet zu haben. Zwar war die Klage nicht erfolgreich, weil die Kläger nach Auffassung des Gerichts ihre Vorwürfe nicht ausreichend belegt hatten [Wa06]. In einem ähnlich gelagerten Fall hat jedoch der Kläger gewonnen: Der US-Komiker Art Buchwald hat 1990 erfolgreich Paramount Pictures wegen des Eddie Murphy-Films „Coming to America“ verklagt. Obwohl das Drehbuch des Films unstrittig von Hauptdarsteller Murphy selbst stammte, reichte dem Gericht eine basale Ähnlichkeit des Films mit der Idee eines Paramount bekannten Filmexposés des Klägers, um diesem einen Schadensersatzanspruch einzuräumen [We92].

Noch gefährlicher ist aber die rezente Entwicklung, die die Patentierung der Natur ermöglicht. Der privatwirtschaftlich organisierte Teil des Humangenomprojekts – Craig Venters Firma Celera Genomics – hat Ende der 90er Jahre vorsorglich 6500 menschliche Gene zum Patent angemeldet. Heute halten Celera Genomics und die Nachfolgerfirma Synthetic Genomics über 100 Patente auf menschliche Gene [USP07]. Bekanntlich sind die verschiedenen Schutzrechte auf geistiges Eigentum – Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Markenrecht – dazu da, um einen Anreiz und eine Belohnung für Innovation und Kreativität zu schaffen. Aber welche Innovation wird durch die Patentierung menschlicher Gene eigentlich belohnt? Diese Gene sind seit Millionen von Jahren Bestandteil des menschlichen Erbgutes. Jeder der heute lebenden ca. 6,6 Milliarden Menschen trägt sie in sich. Wir haben sie nicht durch irgendein Wirken von Mr. Venter oder seinen diversen Firmen erhalten. Wieso besitzt er also Eigentumsrechte an über 100 meiner Gene? Was ist, wenn er – der Logik der Patentrechtsgewährung folgend – von mir (oder von Ihnen) Lizenzgebühren für die Benutzung „seiner“ Gene verlangen sollte?

Umgekehrt sieht man anhand der Software-Entwicklung, daß ein Monopol an Verwertungsrechten nicht vonnöten ist, um Innovation zu ermöglichen. Der Microsoft-Konzern ist dafür bekannt, seine einmal erworbenen Schutzrechte überaus energisch wahrzunehmen. Gleichwohl ist Microsoft wohl kaum als innovativ zu bezeichnen.

Einer der ganz wesentlichen Gründe für das wissenschaftsethische Prinzip der Informationsfreiheit ist selbstverständlich eben das Zweckmäßige dieses Prinzips. Nur Diktaturen funktionieren „gut“ ohne einen freien Informationsaustausch (je nachdem, wie man in diesem Kontext das Wort ‚gut‘ definiert, denn solche Gesellschaften zahlen in jedem Fall einen hohen Preis dafür, in der Regel in der Form wirtschaftlicher Armut.) Freiheit der Information ist eine *conditio sine qua non* für eine Wissenschaft, die diesen Namen verdient. Ohne sie ist es nur allzuleicht, per Dekret Orthodoxien zu verankern, wie z.B. der Lyssenkismus in der Sowjetunion oder der Kreationismus, der in Teilen der USA durchaus den Status einer staatlich verordneten Orthodoxie besitzt, und zwar dergestalt, daß er *qua* Gesetz als gleichberechtigt mit der Evolutionstheorie in den öffentlichen Schulen behandelt werden muß. In diesem Kontext sollten wir uns daran erinnern, daß derartige Fragen in der realen Welt durchaus sehr ernste Folgen haben können: Der Lyssenkismus hat in den 1930er Jahren verheerende Hungersnöte in Rußland ausgelöst; mehrere zehntausend Menschen sind als direkte Folge dieser Irrlehre gestorben.

## Was tun?

- Zunächst sollten Wissenschaftler/innen vermehrt die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfen, ihre Veröffentlichungen im Rahmen des Open Access-Paradigmas – etwa im Sinne der Berliner Erklärung von 2003 – zu machen.
- Dazu zählt auch die Selbstarchivierung in OA-Repositories. Hier kann eine Science Commons/Creative Commons-Lizenz hilfreich sein, um sich die benötigten Rechte vorzubehalten, wenn ein Beitrag zuvor in einem traditionellen Publikationsmedium erschienen ist.
- Die wissenschaftliche Gemeinschaft sollte sich auch als Lobby wissenschaftsethischer Belange verstehen und die Politik gezielt hinsichtlich dringender benötigter Modifikationen im jeweiligen nationalen Urheberrecht beraten. Man mag diese Beratung durchaus auch in Form von Forderungen darstellen, denn wir vertreten hier Interessen der Allgemeinheit. Die Lobbyisten der kommerziellen Verlage sind ja schließlich auch nicht untätig gewesen; die sehr einseitig gruppenegoistischen Bestimmungen der sog. ersten und zweiten Körbe der jüngsten UrhG-Novellierungen legen hiervon beredtes Zeugnis ab.

## Literaturverzeichnis

- [AUBW04] Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“: Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004 / <http://www.urheberrechtsbuenndnis.de/index.html.de>
- [UrhG03] Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>
- [Gr00] Grassmuck, Volker: Die Wissens-Allmende. Katalog Interface 5; 7/2000. The Wizards of OS "Information wants to be Free" <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/Texts/wissens-almende.html>
- [Ha68] Hardin, Garret: The Tragedy of the Commons. In: Science. 162/1968. S. 1243-1248 (Dt. Übersetzung in: Michael Lohmann (Hrsg.): Gefährdete Zukunft. München 1970, S. 30-48)
- [Le07] Lessig, Lawrence: <http://www.lessig.org/bio/short/>
- [Me49] Merton, Robert K.: Social Theory and Social Structure. Toward the codification of theory and research, Glencoe: Ill. 1949. (Revised and enlarged edition 1959)
- [SC07] Science Commons: <http://sciencecommons.org/about/towards.html>
- [Spi98] Spinner, Helmut F.: Die Architektur der Informationsgesellschaft. Philo-Verlagsgesellschaft 1998, ISBN 3825700461
- [Spr07] Springer-Verlag: <http://www.springer-sbm.com/index.php?id=11893&L=1>
- [SB07] Statistisches Bundesamt: <http://www.destatis.de/basis/d/biwiki/ausgtab1.php>
- [USP07] United States Patent and Trademark Office: <http://www.uspto.gov/>
- [Wa06] Waser, Georges: The Da Vinci Case. Plagiats-Prozess gegen den Thriller-Autor Dan Brown / 7. März 2006, Neue Zürcher Zeitung (NZZ Online): <http://www.nzz.ch/2006/03/07/fe/articleDMXLW.html>
- [We92] Weintraub, Bernard: Art Buchwald Awarded \$150,000 in Suit Over Film. New York Times Online, March 17, 1992 <http://select.nytimes.com/gst/abstract.html?res=F10613F93B590C748DDDA0894DA494D81&n=Top%2fReference%2fTimes%20Topics%2fPeople%2fb%2fbuchwald%2c%20Art>